

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 53 (1973-1974)
Heft: 9

Vorwort: Die erste Seite
Autor: Bernhard, Roberto

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die erste Seite

DER STAAT WIRD VERANLASST, zur Wohlfahrt aller immer mehr vorzukehren. Unübersichtlichkeit ist die Folge. So entfremdet er sich dem Menschen, wo er diesem beistehen soll. Dessen Gefühl, einem komplizierten Apparat ausgesetzt zu sein, ruft Rechtsschutzbedürfnissen: Man baut die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Dennoch fühlt sich der Mensch manchmal getäuscht, wenn diese seinen brennendsten Anliegen nicht zu entsprechen vermag. In seinen Augen ist ein Gericht dazu da, Falsches zu berichtigen. Erst die Praxis eröffnet ihm, dass der richterlichen Verwaltungskontrolle nur die Klärung von Rechtsfragen obliegt. Bedrängende Probleme der sachlich und politisch besten Lösung der Ermessensfragen – in denen der Engagierte in seiner Rechtgläubigkeit keinen Ermessensspielraum mehr zu erkennen vermag – bleiben dem Richterspruch entzogen – ansonst die Gewaltenteilung, dieses Element staatlicher Entflechtung, aufgehoben würde und die Richter zu regieren begännen. Und wer ertrüge dann das? Dies ist vor einem Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit wohlzubedenken. Gellt nicht der Aufschrei der beleidigten Majestät des dem Demokratismus ergebenden Souveräns dem diesen überspielenden Urteil sieben Gelehrter voraus?

Der juristische Laie stösst sich zudem an verfahrensrechtlichen Ordnungen. Er sieht da nur lästiges Gestrüpp. Daher rührt das Verlangen nach dem autoritativen, doch formlosen Mittler (Fremdwort: «Ombudsmann»). Dieser wird zum väterlichen Fürsprecher des in administrative Nöte verstrickten «mündigen Menschen». Weil die «Herrschaft des Menschen über den Menschen» abgeschafft werden soll, bilden nach Freiheit und anerkannter Würde Dürstende alsbald eine Klientel dieser neuen Advokatur (auf Deutsch: Vogtei). – Spass beiseite: Wie lässt sich umfassender Persönlichkeitsschutz verwirklichen, wenn das hilfloseste Menschenwesen, jenes im Mutterleib, als einzige Freiheit die Vogelfreiheit auf Frist, und dies ohne Verteidiger seines Daseins gegen diesem feindliche elterliche Interessen, beschert bekommen soll?

Roberto Bernhard
